

Aktenzeichen: 1 AZR 237/95
Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Urteil vom 30. August 1995
- 1 AZR 237/95 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 18. März 1994
- 16 Ca 425/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 11. Oktober 1994
- 2 Sa 36/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Mitbestimmung des Personalrats bei Geltendmachung von
Ersatzansprüchen

Gesetz:

LPVG Hamburg § 86 Abs. 1 Nr. 18; ZPO § 561

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis des Senats:

Zustimmung des Personalrats als Voraussetzung der Klagbarkeit
von Schadenersatzansprüchen gegen den Arbeitnehmer; Berücksichtigung einer erst in der Revisionsinstanz erteilten Zustimmung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 237/95

2 Sa 36/94 Hamburg

Verkündet am
30. August 1995

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. August 1995 durch den Prä-
sidenten Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Rost und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Wißmann sowie den ehrenamtliche Richter Spiegelhalter
und die ehrenamtliche Richterin Elias für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 11. Oktober
1994 - 2 Sa 36/94 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen Verletzung seiner
Aufsichtspflichten auf Ersatz von Schäden in Anspruch, die ihr
durch Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Aufträgen entstanden
sind.

Der Beklagte wird seit 1983 von der Klägerin als technischer
Mitarbeiter im Universitätskrankenhaus E beschäftigt. Auf
das Arbeitsverhältnis finden kraft Vereinbarung die Bestimmungen
des Bundes-Angestelltentarifvertrages und der diesen ändernden
und ergänzenden Tarifverträge Anwendung. Der Beklagte war zu-
nächst als Abschnittsleiter für Elektrotechnik und als stellver-
tretender Leiter der technischen Abteilung eingesetzt. Von Mai
1988 bis Mai 1991 war er kommissarischer Leiter dieser Abteilung,
nachdem der bisherige Leiter wegen einer Bestechungsaffäre vom
Dienst suspendiert worden war. Während dieser Zeit unterstand ihm
der Mitarbeiter F., der für die Ersetzung defekter Fensterschei-
ben zuständig war. Die entsprechenden Aufträge waren in der Ver-
gangenheit fast ausschließlich an eine Glaserei S.-GmbH vergeben



worden. 1989 stellte sich eine Unregelmäßigkeit bei Rechnungen dieses Unternehmens heraus. Die S.-GmbH räumte ein, daß ein angebliches Darlehen in Höhe von 10.000,-- DM, welches sie dem Mitarbeiter F. gewährt habe, in die Rechnung eingeflossen sei. Der Beklagte meldete dies nicht weiter, sondern machte nur eine irrtümliche Rechnungsstellung aktenkundig; er verwarnte den Inhaber der S.-GmbH wegen Betrugsverdachts und ermahnte den Mitarbeiter F.

Im Zuge von staatsanwaltlichen Ermittlungen räumte der Inhaber der S.-GmbH bei einer im November 1992 stattgefundenen Vernehmung ein, über Jahre hinweg an die ehemaligen Leiter der technischen Abteilung S. und H. sowie den Mitarbeiter F. Gelder in Höhe von insgesamt mehreren 100.000,-- DM gezahlt zu haben. Demgegenüber hätten diese fingierte Rechnungen seiner Firma genehmigt. Die Klägerin kündigte im Dezember 1992 das Arbeitsverhältnis des Beklagten fristlos. Im Kündigungsschutzverfahren einigten sich die Parteien auf eine Weiterbeschäftigung zu geänderten Bedingungen.

Zu einem vorinstanzlich nicht näher festgestellten Zeitpunkt beantragte die Klägerin bei dem Personalrat die Zustimmung zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Beklagten. Der Personalrat lehnte dies mit Schreiben vom 27. August 1993 ab. Daraufhin beantragte die Dienststelle mit Schreiben vom 3. September 1993 die Einleitung des personalvertretungsrechtlichen Schlichtungsverfahrens. Gleichzeitig erhob die Klägerin die vorliegende Klage. Das Schlichtungsverfahren war bei Schluß der



mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 11. Oktober 1994 noch nicht abgeschlossen. Inzwischen hat aber der Personalrat in der Sitzung der Einigungsstelle am 31. März 1995 der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zugestimmt.

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen Verletzung seiner Aufsichtspflichten als Abschnittsleiter und als kommissarischer Leiter der technischen Abteilung in Anspruch. Sie hat vorgetragen, der Beklagte habe von 1984 bis 1991 in großem Umfang die sachliche Richtigkeit von Abrechnungen der Glaserei S.-GmbH bestätigt, obwohl für ihn hätte erkennbar sein müssen, daß die abgerechneten Leistungen nicht angefordert gewesen sein konnten, da die Anforderungsschreiben nicht unterzeichnet gewesen seien. Ab 1987 seien zwar entsprechende Unterschriften vorhanden gewesen, der Beklagte habe jedoch sehen müssen, daß diese überwiegend gefälscht gewesen seien. Außerdem sei sie durch die unrichtige Information über den im Jahre 1989 aufgedeckten Vorfall an der rechtzeitigen Geltendmachung von Schäden gehindert worden. Insgesamt habe der Beklagte durch mangelhafte Kontrollen dazu beigetragen, daß die Machenschaften der S.-GmbH nicht früher aufgedeckt worden seien.

Als Schaden hat die Klägerin erstinstanzlich 9,6 Millionen DM geltend gemacht, zweitinstanzlich hat sie diesen Betrag auf ca. 1,5 Millionen DM beschränkt. Sie hat erklärt, sie erhebe die Klage nur als vorläufige Maßnahme, da der Ablauf der Verjährungsfrist drohe. Die fehlende Zustimmung des Personalrats stehe daher der Klageerhebung nicht entgegen. Die Klägerin hat die Aus-



setzung des Verfahrens beantragt bis zum Abschluß des personalvertretungsrechtlichen Einigungsverfahrens.

Zweitinstanzlich hat die Klägerin zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin
1.467.299,08 DM zu zahlen zuzüglich 4 % Zinsen
seit Rechtshängigkeit der Klage vom 18. August
1993.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat sämtliche Vorwürfe bestritten. Die aufgetretenen Unregelmäßigkeiten seien für ihn nicht erkennbar gewesen. Den 1989 festgestellten Vorfall habe er aufgrund der besonderen Umstände als Einzelfall ansehen können. Der Beklagte hat weiter die Kausalität der behaupteten Pflichtverletzungen im Hinblick auf die geltend gemachten Schäden bestritten. Mindestens sei ihm kein Verschulden vorzuwerfen bzw. trage die Klägerin ein überwiegendes Mitverschulden, weil sie durch völlig unzureichende Organisation die Betrügereien begünstigt habe. Der Beklagte hat weiter die Auffassung vertreten, sämtliche Ansprüche seien verfallen, da angesichts der fehlenden Zustimmung des Personalrats keine rechtzeitige Geltendmachung im Sinne des § 70 BAT vorliege. Vorsorglich hat der Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Es hat angenommen, ein Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten bestehe schon dem Grunde nach nicht. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat die Klage wegen



der fehlenden Zustimmung des Personalrats als unzulässig angesehen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren zweitinstanzlich gestellten Antrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zwar zutreffend davon ausgegangen, daß die fehlende Zustimmung des Personalrats der Zulässigkeit einer Klage entgegensteht, mit der Ersatzansprüche gegen einen Bediensteten geltend gemacht werden. Die Zustimmung liegt aber inzwischen vor. Als eine die Sachurteilsvoraussetzungen betreffende Tatsache ist dies noch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen.

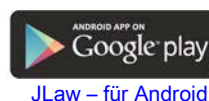
1. Die gegen den Beklagten erhobene Klage bedeutet eine Geltendmachung von Ersatzansprüchen im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 18 LPVG Hamburg i.d.F. vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches GVB1. 1979 S. 17). Sie unterliegt daher der Mitbestimmung des Personalrats. Der Zweck dieses Mitbestimmungsrechts liegt vor allem darin, die Gleichbehandlung der Beschäftigten, die Wahrung ihrer sozialen Belange sowie die Interessen der übrigen Beschäftigten zu sichern. Der Personalrat soll mitbeurteilen, ob überhaupt ein Anspruch gegen den Beschäftigten besteht und ob dort, wo keine Verpflichtung zur Erhebung des Anspruchs vorliegt, die Geltendmachung pflichtgemäßem Ermessen entspricht (BVerwG Beschluß vom



19. Dezember 1990 - 6 P 24.88 - PersR 1991, 133; BAG Urteil vom 14. November 1991 - 8 AZR 151/91 - AP Nr. 1 zu § 86 LPVG Berlin - jeweils zu der im wesentlichen gleichlautenden Regelung des § 86 LPVG Berlin; Grabendorff/Windscheid/Ilbertz/Widmaier, BPersVG, 8. Aufl., § 76 Rz 53; Lorenzen/Haas/Schmidt, BPersVG, Stand Mai 1995, § 76 Rz 109; Schnellenberg, PersV 1991, 457).

Ein mitbestimmungspflichtiger Sachverhalt liegt dann vor, wenn der Dienstherr beabsichtigt, gegen den Beschäftigten Ansprüche zu erheben. Das Mitbestimmungsrecht betrifft schon die Frage, ob überhaupt ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden soll. Zustimmungsbedürftige Geltendmachung in diesem Sinne ist also auch die Erhebung einer auf Schadenersatz gerichteten Klage (BAG Urteil vom 14. November 1991 - 8 AZR 151/91 - AP Nr. 1 zu § 86 LPVG Berlin; Dietz/Richardi, BPersVG, 2. Aufl., § 76 Rz 161; Grabendorff/Windscheid/Ilbertz/Widmaier, aaO, § 76 Rz 54).

2. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß eine ohne Zustimmung des Personalrats erhobene Klage unzulässig ist. Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber ist in seiner Entscheidung an die Zustimmung des Personalrats gebunden. Die Klage soll nach der gesetzlichen Regelung des § 86 Abs. 1 Nr. 18 LPVG Hamburg nur unter den dort bestimmten Umständen erhoben werden dürfen. Die Zustimmung des Personalrats ist daher als Voraussetzung der Klagbarkeit des Anspruchs anzusehen (BAG Urteil vom 14. November 1991 - 8 AZR 151/91 - AP Nr. 1 zu § 86 LPVG Berlin; Altvater/Bacher/Hörter/Sabottig/Schneider, BPersVG, 3. Aufl., § 76 Rz 29; Grabendorff/Windscheid/Ilbertz/Widmaier, aaO, § 76 Rz 54).



Die Klagbarkeit eines Anspruchs gehört zu den Sachurteils-
voraussetzungen. Ihr Fehlen führt zur Abweisung der Klage als un-
zulässig bzw. als zur Zeit unzulässig, wenn die Behebung des Hin-
dernisses möglich ist, weil - wie vorliegend - die Klagbarkeit
von der noch nicht entschiedenen Zustimmung eines Dritten abhängt
(BAG, aaO; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 53. Aufl.,
Grundz § 253 Rz 25, 32; Zöllner/Greger, ZPO, 19. Aufl., Vor § 253
Rz 19). Zum Zeitpunkt der Klageerhebung und auch zum Zeitpunkt
der mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz lag die Zustim-
mung des Personalrats noch nicht vor. Das Landesarbeitsgericht
mußte die Klage danach als unzulässig behandeln, wenn keine Aus-
nahmeregelung eingriff.

Eine Ausnahme käme nur dann in Betracht, wenn eine Klageer-
hebung vor Zustimmung des Personalrats als vorläufige Regelung im
Sinne des § 82 LPVG Hamburg anzusehen wäre und wenn die streitbe-
fangene Klage der Natur der Sache nach keinen weiteren Aufschub
geduldet hätte. Das Landesarbeitsgericht hat diese Voraussetzun-
gen verneint und auch die Aussetzung des Verfahrens bis zum Ab-
schluß des Einigungsverfahrens mit dem Personalrat abgelehnt.
Einer Entscheidung über die hiergegen von der Revision erhobenen
Einwendungen bedarf es jedoch nicht, weil die personalvertre-
tungsrechtliche Zustimmung inzwischen erteilt wurde.

3. Die nachträgliche Zustimmung des Personalrats ist auch noch
in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen.

Allerdings unterliegt gemäß § 561 Abs. 1 ZPO der Beurteilung
des Revisionsgerichts nur das durch das Berufungsgericht im Tat-



bestand des Urteils aufgeführte oder aus dem Sitzungsprotokoll ersichtliche Vorbringen; neuer Sachvortrag kann grundsätzlich nicht mehr verwertet werden. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht ausnahmslos. Tatsachen, die sich erst nach Schluß der Berufungsinstanz ereignet haben, sind dann zu berücksichtigen, wenn sie zu den ohnehin von Amts wegen zu beachtenden Sachurteilsvoraussetzungen gehören. Sind sie für die Beurteilung der Rechtslage erheblich, können sie aus prozeßökonomischen Gründen berücksichtigt werden, wenn sie unstreitig sind und wenn schützenswerte Belange der Gegenpartei nicht entgegenstehen (BGH Urteil vom 11. November 1982 - III ZR 77/81 - NJW 1983, 867; BGH Beschluß vom 7. Mai 1992 - V ZR 192/91 - NJW-RR 1992, 1149; BAG Urteil vom 9. Juli 1981 - 2 AZR 788/78 -, BAGE 36, 112 = AP Nr. 4 zu § 620 BGB Bedingung; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 561 Rz 7 ff.; Zöller/Gummer, aaO, § 561 Rz 4 ff.).

Die Klagbarkeit des Erstattungsanspruchs gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 18 LPVG Hamburg ist eine Sachurteilsvoraussetzung. Sachurteilsvoraussetzungen sind grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens, auch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen zu prüfen (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, Grundz § 253 Rz 16; Zöller/Greger, aaO, Vor § 253 Rz 9). Die Parteien haben unstreitig gestellt, daß der Personalrat im Verfahren vor der Einigungsstelle am 31. März 1995 der Erhebung der Klage zugestimmt hat. Damit ist die als Sachurteilsvoraussetzung bisher fehlende Klagbarkeit nunmehr gegeben. Dies ist vom Senat zu berücksichtigen. Die Klage ist jetzt zulässig. Das Fehlen weiterer Zulässigkeitsvoraussetzungen war nicht im Streit und ist auch nicht ersichtlich.



II. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts kann demnach keinen Bestand haben. Es ist aufzuheben. Die Sache ist zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Das Landesarbeitsgericht hat hinsichtlich des materiellen Anspruchs - aus seiner Sicht konsequent - keine Tatsachenfeststellungen getroffen. Die Sachentscheidung ist nachzuholen.

Dieterich

Wißmann

Rost

Spiegelhalter

Elias



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)